



Datenschutzregelung Fahrtenregistrierungssystem

Auf Grundlage des Verhaltenskodex des Fahrtenregistrie-
rungssystems
„Datenschutz-Verhaltenskodex RRS“

Firmenname:

Datum des Inkrafttretens:

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Datenschutzregelung bezeichnen die Begriffe:

- a. *Fahrtenregistrierungssystem*: Das System, welches als Ergebnis eine Fahrtenregistrierung mit Angaben wie dem Ort, der Zeit sowie der Art der durchgeführten Fahrt anzeigt.
- b. *DSGVO*: *Datenschutz-Grundverordnung* (vormals: Gesetz zum Schutz der personenbezogenen Daten);
- c. *Personenbezogene Daten*: Sämtliche Informationen, welche sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person gemäß Artikel 4 Absatz 1 DSGVO beziehen;
- d. *Verarbeitung*: Sämtliche mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgänge oder Vorgangsreihen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie die Erhebung, Erfassung, Organisation, das Ordnen, die Speicherung, Anpassung oder Veränderung, die Auslesung, Abfrage, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine sonstige Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, die Löschung oder die Vernichtung gemäß Artikel 4 Absatz 2 DSGVO;
- e. *Betroffene Person*: Die Person, auf welche sich personenbezogene Daten beziehen, und zwar diejenige, welche auf der Grundlage einer offiziellen oder sonstigen Anstellung Tätigkeiten verrichtet und über ein digitales Fahrtenregistrierungssystem verfügt;
- f. *Verantwortliche*: Gemäß Artikel 4 Absatz 7 DSGVO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, welche allein oder gemeinsam mit anderen über den Zweck und die Mittel für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet und vom Geschäftsführer des Unternehmens vertreten wird: _____;
- g. *Operativer Verwalter*: Die Person, welche innerhalb des Unternehmens des Verantwortlichen die betriebliche Verwaltung des digitalen Fahrtenregistrierungssystems führt;
- h. *Auftragsverarbeiter*: Eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, welche im Auftrag des Verantwortlichen personenbezogene Daten aus dem digitalen Fahrtenregistrierungssystem verarbeitet;
- i. *Datenschutzbeauftragte(r)*: Die gemäß Artikel 37 DSGVO für den Datenschutz zuständige Person, sofern diese vom Verantwortliche hierzu benannt wird;
- j. *VZR*: Vereniging Zakelijke Rijders, die Interessenvertretung für Fahrer von Geschäftswagen;
- k. *Datenschutz-Verhaltenskodex RRS*: Der Verhaltenskodex der Stichting Keurmerk Ritregistratiesystemen.

Artikel 2 Angaben zum Verantwortlichen und Ziele

Diese Datenschutzregelung legt die Art und Weise fest, in welcher die aus dem digitalen Fahrtenregistrierungssystem des Unternehmens: _____ stammenden personenbezogenen Daten bearbeitet werden. Das Unternehmen _____ (im Folgenden: „**Verantwortliche(r)**“) arbeitet mit dem Fahrtenregistrierungssystem von TrackJack Europe B.V. (im Folgenden: „**Auftragsverarbeiter**“).



Diese Datenschutzregelung ist eine weitere Ausarbeitung mit dem Ziel, den Datenschutz-Verhaltenskodex von RRS zu erfüllen und wurde auf Veranlassung des Prüfzeichens für Fahrtenregistrierungssysteme erstellt. Jedoch finden diese Datenschutzregelung und der Verhaltenskodex Anwendung auf sämtliche Fahrtenregistrierungssysteme und zwar ungeachtet dessen, ob tatsächlich ein Prüfzeichen vorhanden ist. Der Verhaltenskodex ist auf den Websites www.vzr.nl sowie www.skrrs.nl einsehbar. Das Unternehmen _____ hat sich bei der VZR als Nutzer dieser Erklärung angemeldet.

Das Unternehmen _____ hat eine(n)/keine(n) Datenschutzbeauftragte(n) benannt.

Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt aus dem Rechtsgrund, welcher für die Ausführung eines Vertrages, bei welchem die betroffene Person Partei ist, sowie für die nachstehenden Ziele notwendig ist:

1. Die betroffene Person kann die personenbezogenen Daten für die Führung ihrer eigenen Kilometerverwaltung verwenden;
2. das Unternehmen _____ nutzt die personenbezogenen Daten aus dem Fahrtenregistrierungssystem nur zum Zwecke der Herstellung von Effizienz in den Arbeitsprozessen.
Hierbei verwendet das Unternehmen _____ die Fahrtenregistrierung nicht zur Personenkontrolle; dies gilt jedoch nicht, wenn auf ihrer Seite die begründete Annahme dahingehend besteht, zu unterstellen, dass der/die Mitarbeiter(in) (betroffene Person) nicht gemäß den Bestimmungen des Arbeitsvertrages handelt und aufseiten des Arbeitgebers die Möglichkeit besteht, Disziplinarmaßnahmen gegen diese(n) Mitarbeiter(in) zu verhängen.
3. Die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten erfolgt für die in Artikel 9 genannte Dauer.
4. Die Bereitstellung von personenbezogenen Daten ist für die Ausführung des Vertrages sowie der Bestimmungen des Artikels 4.1 dieser Datenschutzregelung erforderlich. Die Nichtbereitstellung der benötigten personenbezogenen Daten führt dazu oder kann dazu führen, dass der abschließende Teil des Fahrtenregistrierungssystems nicht mehr abschließend ist und aus dem Grunde nicht für die steuerliche Berechnung der gefahrenen Kilometeranzahl genutzt werden kann. Diese personenbezogenen Daten werden Empfängern nur in den Fällen bereitgestellt, in welchen dieses für die Ausführung des Vertrages oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung notwendig ist.
5. Wünscht die betroffene Person weitere Informationen hierzu oder, Gebrauch von ihren Rechten gemäß der Artikel 5, 6 und 7 zu machen, so hat sich diese an die Kontaktperson _____, in der Funktion als _____, telefonisch zu erreichen unter _____ oder den/die Datenschutzbeauftragte(n)

_____ unter der Telefonnummer
_____ zu wenden.

Artikel 3 Register von Verarbeitungstätigkeiten

Vom Verantwortlichen wird ein Register geführt, welches sämtliche unter seiner Verantwortlichkeit verrichteten Verarbeitungstätigkeiten enthält. Dieses Register ist in Schriftform, unter anderem in elektronischer Form, erstellt und erfüllt die Bestimmungen des Artikels 30 Absatz 1 DSGVO.

Artikel 4 Fahrtenregistrierungssystem

1. Das Fahrtenregistrierungssystem ist ein geschlossenes Fahrtenregistrierungssystem, anhand dessen die Zuverlässigkeit der festgelegten Daten sowie die Kontinuität in der Verarbeitung des Fahrtenregistrierungssystems nachgewiesen werden kann.
2. Sofern keine abweichende gesetzliche Verpflichtung besteht, hat die betroffene Person die Möglichkeit, im geschlossenen Fahrtenregistrierungssystem:
 - a. nur die Start-, „Über-„ und Endpunkte von geschäftlich gefahrenen Kilometern zu verarbeiten;
 - b. die Start-, „Über-„ und Endpunkte von sowohl geschäftlich als auch privat gefahrenen Kilometern zu verarbeiten;
 - c. nur die Start-, „Über-„ und Endpunkte von privat gefahrenen Kilometern zu verarbeiten.

Artikel 5 Anträge auf Einsichtnahme in die eigenen personenbezogenen Daten, deren Berichtigung und Löschung

1. In dem Falle, in welchem ein Fahrtenregistrierungssystem nicht von der betroffenen Person selbst eingestellt wurde, steht dieser, in angemessenen zeitlichen Abständen sowie nach ordnungsgemäßer Identifikation beim Verantwortlichen, die Einsichtnahme in die im Fahrtenregistrierungssystem gespeicherten Daten zu. Bei den Angaben, welche von einem Verantwortlichen in jedem Fall bereitzustellen sind, handelt es sich um:
 - a. Die Zwecke der Verarbeitung;
 - b. die Kategorien an personenbezogenen Daten;
 - c. die Empfänger, an welche die personenbezogenen Daten gesendet wurden oder werden;
 - d. die Periode, innerhalb welcher die personenbezogenen Daten der Erwartung nach gespeichert werden, oder die Kriterien bzgl. dieser Frist zu bestimmen;
 - e. dass die betroffene Person das Recht hat, beim Verantwortlichen die Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten oder die Beschränkung der Verarbeitung von diesen zu beantragen, sowie das Recht hat, Beschwerde gegen die Verarbeitung einzulegen;
 - f. dass die betroffene Person das Recht auf Einlegung einer Beschwerde bei der niederländischen Datenschutzbehörde hat;
 - g. Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person eine Kopie der verarbeiteten

personenbezogenen Daten bereit.

2. Sofern von mehreren Personen durchgeführte Fahrten im selben Fahrtenregistrierungssystem erfasst werden, erhält die betroffene Person nur Einsicht in ihre selbst getätigten Fahrten. Bei einem Antrag auf Einsichtnahme nennt die betroffene Person die Periode(n) und macht glaubhaft, in welchen Fällen sie tatsächlich das Fahrzeug gefahren hat.
3. Beantragt die betroffene Person beim Verantwortlichen die Berichtigung oder Löschung von im Fahrtenregistrierungssystem erfassten Daten, so wird diese Änderung vom Verantwortlichen durchgeführt.
4. Die Durchführung einer Berichtigung oder Löschung von Daten im abschließenden Teil des Fahrtenregistrierungssystems ist jedoch nicht möglich. In solchen Fällen wird gesondert, auf Antrag der betroffenen Person, ein Vermerk auf Berichtigung angebracht.

Artikel 6 Recht auf Verarbeitungsbeschränkung und „vergessen werden“

1. Die betroffene Person hat das Recht, vom Verantwortlichen bei einem der nachstehenden Ereignisse die Beschränkung der Verarbeitung zu verlangen:
 - a) Bestreitung der Richtigkeit der personenbezogenen Daten durch die betroffene Person innerhalb einer Periode, in welcher dem Verantwortlichen die Möglichkeit gegeben wird, personenbezogene Daten auf ihre Richtigkeit hin zu kontrollieren;
 - b) unrechtmäßiger Verarbeitung und Einspruch der betroffenen Person gegen die Löschung der personenbezogenen Daten sowie Antrag dahingehend, stattdessen ihre Nutzung zu beschränken;
 - c) wenn die personenbezogenen Daten vom Verarbeiter für die Verarbeitungszwecke selbst nicht weiter, von der betroffenen Person jedoch weiterhin für die Einreichung, Ausübung oder Untermauerung einer Klage benötigt werden.
2. Ist die Verarbeitung beschränkt, so werden personenbezogene Daten, mit Ausnahme ihrer Speicherung, nur nach Zustimmung der betroffenen Person oder für die Einleitung, Ausübung oder Untermauerung einer Rechtsforderung oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person verarbeitet.
3. Wurde für den Fahrer eine Beschränkung der Verarbeitung gewährt, so erhält dieser vom Verantwortlichen vor der Aufhebung dieser Verarbeitungsbeschränkung eine entsprechende Mitteilung.
4. Die betroffene Person hat das Recht auf Löschung:
 - a) wenn die personenbezogenen Daten für die Ziele, für welche sie verarbeitet werden, nicht weiter notwendig sind;
 - b) die personenbezogenen Daten zu Unrecht verarbeitet wurden;
 - c) die personenbezogenen Daten aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zu löschen sind;
 - d) die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit einem Angebot von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft erhoben wurden.

5. Die betroffene Person hat das Recht, die Daten aufgrund der mit seiner Situation zusammenhängenden Gründe sperren zu lassen. Diesem hat der Verantwortliche Folge zu leisten, insofern diesem keine dringenden gerechtfertigten Gründe entgegenstehen, welche die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.
6. Die Ausübung dieser Rechte ist im abschließenden Teil des Fahrtenregistrierungssystems jedoch nicht möglich. In diesen Fällen wird auf Antrag der betroffenen Person ein gesonderter Vermerk geführt.

Artikel 7 Recht auf Datenübertragung

1. Beruht die Verarbeitung auf der Ausführung eines Vertrages, so hat der Fahrer das Recht, die ihn/sie betreffenden und dem Verantwortlichen bereitgestellten personenbezogenen Daten in einer strukturierten, üblichen und maschinenlesbaren Form zu erhalten und das Recht, die Daten an einen anderen Verantwortlichen zu übertragen.

Artikel 8 Sicherung und weitere Untersuchungen

1. Der Verantwortliche trägt Sorge dafür, dass für den Schutz der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowohl im Fahrtenregistrierungssystem selbst als auch für die zugrunde liegenden Dateien, in welchen diese Daten gespeichert werden, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen Verlust oder jedwede Formen von unrechtmäßiger Verarbeitung von personenbezogenen Daten getroffen wurden.
2. Bestehen begründete Hinweise auf Missbrauch oder missbräuchliche Nutzung der personenbezogenen Daten, so kann der Verantwortliche eine nähere Untersuchung einleiten lassen.
3. Sofern ernannt, kann durch den/die Datenschutzbeauftragte(n) des Unternehmens _____ eine Untersuchung gemäß Artikel 8 Absatz 2 durchgeführt werden. Bei dieser Untersuchung kann diese(r) sich durch von ihm/ihr ernannte Personen unterstützen lassen. Er/Sie kann zudem Empfehlungen für die bessere Verarbeitung von personenbezogenen Daten geben.

Artikel 9 Aufbewahrungsfristen

1. Die Daten werden für den Zeitraum über das Fahrtenregistrierungssystem verarbeitet, innerhalb welchem dies für die in Artikel 2 genannten Zwecke erforderlich ist. Die Daten im Fahrtenregistrierungssystem des Fahrzeugs sowie beim Lieferanten des Systems sind für einen Zeitraum von höchstens 24 Monate nach dem Beginn eines neuen Kalenderjahres verfügbar.
2. Der Arbeitgeber sowie der/die Fahrer(in) sind verpflichtet, diese Daten aus dem Fahrtenregistrierungssystem für zehn Jahre für das Finanzamt aufzubewahren. Dem Arbeitgeber ist es gestattet, den Lieferanten mit der Aufbewahrung der personenbezogenen Daten für die vorgenannten Zwecke zu beauftragen.
3. Die Aufbewahrung der erhobenen Daten erfolgt in einer Art und Weise, welche für das Ziel, für welches die Daten benötigt werden, und für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen geeignet ist.

Artikel 10 Geheimhaltung

Jedwede Person, welche unter der Aufsicht des Verantwortlichen handelt, einschließlich die operative Verwaltung sowie der Auftragsverarbeiter, zur Geheimhaltung der personenbezogenen Daten verpflichtet; dies gilt jedoch nicht, sofern diese aufgrund einer Gesetzesvorschrift zur Bereitstellung verpflichtet sind oder die Notwendigkeit einer Bereitstellung aus der ihr obliegenden Aufgabe hervorgeht.

Artikel 11 Beschwerden

1. Ist die betroffene Person der Auffassung, dass die Bestimmungen dieser Datenschutzregelung nicht befolgt werden oder ihrerseits ein anderer Grund zur Beschwerde besteht, so kann diese sich in erster Instanz an den Verantwortlichen oder, sofern ernannt, den/die Datenschutzbeauftragte(n) wenden.
2. Wird hierbei keine oder keine angemessene Antwort oder geeignete Lösung gefunden, so kann sich die betroffene Person an die VZR wenden. Die VZR wird versuchen, auf neutrale Art und Weise zu einer Lösung mit dem Verantwortlichen zu kommen.
3. Wird auch hier keine oder keine angemessene Antwort oder geeignete Lösung gefunden, so kann die betroffene Person den Berufungsausschuss anrufen. Die VZR hat den zum Prüfzeichen zum Fahrtenregistrierungssystem gehörenden Datenschutz-Verhaltenskodex als allgemein verbindlich erklärt, sodass die betroffene Person über die VZR das Recht zur Anrufung des dazugehörigen Berufungsausschusses hat, welcher die Befolgung des Datenschutz-Verhaltenskodex überwacht. Dieser Weg steht ungeachtet dessen offen, ob das verwendete Fahrtenregistrierungssystem tatsächlich über ein Prüfzeichen verfügt.
4. Des Weiteren kann sich die betroffene Person jederzeit auch an die niederl. Datenschutzbehörde (*Autoriteit Persoonsgegevens*) wenden, wobei das Verfahren gemäß Artikel 11 Absatz 2 und 3 unverzüglich eingestellt wird. Die VZR ist nicht befugt, Streitigkeiten selbst zu lösen oder den Berufungsausschuss mit Angelegenheiten zu befassen, welche bereits an die niederländische Datenschutzbehörde und/oder das Gericht verwiesen wurden.

Artikel 12 Bekanntmachung der Regelung

1. Diese Regelung liegt bei _____ für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Einsichtnahme aus.

Artikel 13 Zustimmung

1. Dieser Datenschutzregelung wurde von der betroffenen Person sowie dem Betriebsrat am _____ zugestimmt. Ohne die Zustimmung der betroffenen Person oder des Betriebsrats ist diese Datenschutzregelung nicht gültig.
2. Änderungen an dieser Datenschutzregelung bedürfen der Zustimmung sowohl der betroffenen Person als auch des Betriebsrats.
3. Der Arbeitgeber/Verantwortliche wird, als Zeichen, dass diese(r) umgehend an den Bestimmungen des Artikels 11 mitzuwirken, angeregt, den Namen sowie die Bildmarke der VZR auf der jeweiligen Datenschutzregelung anzugeben.



Artikel 14 – Inkrafttreten

Diese Regelung tritt nach der Unterzeichnung durch einen Vertreter des Verantwortlichen sowie der betroffenen Person oder dem Vorsitzenden des Betriebsrats in Kraft.
Sie wird als „Datenschutzregelung Fahrtenregistrierungssystem“ zitiert.

Datum:

Datum:

Ort:

Ort:

Unterschrift:

Unterschrift:

Name:

Name: